

Versicherungsbedingungen der Inter Partner Assistance S.A. für die ADAC Kreditkarte mit Paket Schutz



Diese Versicherungsbedingungen gelten ab dem 05.12.2018. Sie gelten somit für alle Schadenfälle, die ab dem 05.12.2018, 00:00 MEZ eintreten.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Landesbank Berlin AG (nachfolgend LBB genannt), Alexanderplatz 2, 10178 Berlin und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend Versicherer genannt) für Hauptkarteninhaber und Partnerkarteninhaber der ADAC Kreditkarte zur Verfügung stehen, sofern das Paket Schutz dazu erworben wurden. Es besteht daher kein Versicherungsschutz mehr, wenn der Gruppenversicherungsvertrag in dieser Form endet. In diesem Fall wird der Karteninhaber rechtzeitig informiert. Der Versicherungsschutz endet auch mit der individuellen Kündigung des entsprechenden Pakets Schutz durch den Hauptkarteninhaber zum vertragsgemäßen Versicherungsende.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten allgemeinen und besonderen Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber der ADAC Kreditkarte (nachfolgend auch „Kreditkarte“ genannt) bei Abschluss des Pakets Schutz.

II. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem wirksamen Zustandekommen des Kreditkartenvertrages in Verbindung mit dem Paket Schutz bzw. bei Abschluss des Pakets Schutz. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Rückgabe der Kreditkarte oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages oder Kündigung des Pakets Schutz.

III. Versicherer

Versicherer ist die:
Inter Partner Assistance S.A.
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/ Aktiengesellschaft).

Ladungsfähige Anschrift:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln.
Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Inter Partner Assistance wird vertreten durch:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

und

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstrasse 36
15230 Frankfurt a. d. Oder

IV. Anwendbares Recht

Auf diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

V. Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles

- den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- den Schaden der AXA Assistance unverzüglich anzuzeigen;
- der AXA Assistance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen. Im Falle, dass die versicherte Person selbst verstorben ist, gehen die Rechte und die Obliegenheiten auf die Erben der versicherten Person über.
- der AXA Assistance Nachweise über die Bezahlung der gebuchten Leistungen mit der Kreditkarte einzureichen, sofern dies Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist.

VI. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

VII. Erklärungen, Anzeigen und Schadensmeldungen

Erklärungen, Anzeigen und Schadensmeldungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt a. d. Oder

Tel.: +49 (0) 221 80247 1740
Fax: +49 (0) 221 80247 1773
E-Mail: libb@axa-assistance.de

1. Besondere Versicherungsbedingungen für die SB-Versicherung für Carsharing und Mietwagen – gültig nur mit Karteneinsatz –

Wichtige Definitionen

Zu Ihrem besseren Verständnis möchten wir zentrale Begriffe, die im Folgenden verwendet werden, vorab erklären.

Anspruchsberechtigter Karteninhaber

Ein Karteninhaber, der als Mieter bei Mietvertragsabschluss das 21. Lebensjahr vollendet und alle Kosten des Mietfahrzeugvertrages mit einer gültigen ADAC Kreditkarte inklusive dem Paket Schutz beglichen hat.

Autorisierte Fahrer

Die im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrages erfüllen.

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind der anspruchsberechtigte Karteninhaber und autorisierte Fahrer, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Mietfahrzeugvertrag

Der komplette Vertrag, den ein anspruchsberechtigter Karteninhaber als Mieter bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges vom Mietwagenunternehmen abschließt und in dem vollständig alle Bestimmungen und Bedingungen der Anmietung sowie die Obliegenheiten aller Vertragsparteien beschrieben sind.

Mietfahrzeug

Ein von einer zugelassenen Mietwagenagentur/-firma angemieteter Personenkraftwagen mit vier oder mehr Rädern, der für die Nutzung auf öffentlichen Straßen vorgesehen und als Pkw mit nicht mehr als sieben eingetragenen Sitzplätzen zugelassen ist und vom anspruchsberechtigten Karteninhaber für den im Mietfahrzeugvertrag ausgewiesenen Zeitraum gemietet wurde. Davon sind nicht erfasst:

- Fahrzeuge ohne Pkw-Zulassung.
- Fahrzeuge, für welche keine Zulassung erforderlich ist.
- Lastkraftwagen, Transporter, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger und Motorräder.
- Vans und Minivans (mit mehr als sieben zugelassenen und eingetragenen Sitzplätzen).
- Geländefahrzeuge (Off-Road-Vehicle), SUV (Sport-Utility-Vehicle) und Allradfahrzeuge (4x4-Fahrzeuge), die außerhalb öffentlicher Straßen benutzt werden.
- Oldtimer (antike Fahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt wurden).
- Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach und Rolls-Royce.

Gültiger Führerschein

Amtliches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Pkws stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligung steht für den vertraglich vereinbarten Betrag, den Sie bei einem Vorfall leisten müssen, der nicht durch die Versicherung Ihres Mietfahrzeugvertrages abgedeckt ist.

Vorfall

Vorfall steht für ein unerwartetes Ereignis, das zu einer Beschädigung des Mietfahrzeuges durch einen Brand, Vandalismus, einen Unfall oder Diebstahl während des für Sie geltenden Mietzeitraums führt, für das Sie gemäß des Mietfahrzeugvertrages haftbar sind.

1.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für Hauptkarteninhaber und Partnerkarteninhaber einer ADAC Kreditkarte mit dem Paket Schutz für private oder geschäftliche Zwecke.

1.2. Versicherungsumfang

- 1.2.1. Die Versicherung erstreckt sich pro Anmietung eines Mietfahrzeuges auf dieses und ist auf die Dauer von 31 Tagen beschränkt.
- a) Pro Anmietung und Vertragsdauer besteht der Versicherungsschutz nur für ein Mietfahrzeug.
 - b) Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht Versicherungsschutz nur für das Fahrzeug mit dem laut Mietvertrag benannten, frühesten Beginn der Anmietung. Ausschlaggebend sind Tag und Uhrzeit der Anmietung.
Bei exakt zeitgleicher Anmietung gilt das Fahrzeug mit dem höheren Fahrzeugwert als versichert.
 - c) Bei Anmietungen von mehr als 31 Tagen besteht Versicherungsschutz nur, wenn der über den Zeitraum von 31 Tagen hinausgehende Mietzeitraum gesondert abgerechnet und mit der Kreditkarte auch gesondert bezahlt wird.

1.2.2. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

1.3. Versicherte Gründe

Die Versicherung wird gewährt für

- 1.3.1. die von der Mietwagenagentur/-firma erhobene Selbstbeteiligung (1.4)
 - 1.3.2. Persönlichen Besitz (1.5)
 - 1.3.3. Fehlbetankung (1.6)
 - 1.3.4. Fahrzeugschlüsselverlust (1.7)
- sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

1.4. Selbstbeteiligung

1.4.1. Was ist versichert?

Ist Ihr Mietfahrzeug in einen Vorfall verwickelt, welcher nach Ende Ihres Mietwagenvertrages zu einem Einbehalt Ihrer Selbstbeteiligung führt, dann übernehmen wir die Rückerstattung der vom Mietwagenunternehmen einbehaltenen Selbstbeteiligung, unabhängig davon, ob Sie bei der Fahrt mit dem Mietwagen durch eine Vollkaskoversicherung oder Teilkaskoversicherung abgesichert waren.

1.4.2. Was ist nicht versichert?

Folgendes ist nicht durch Ihren Versicherungsschutz abgedeckt:

- a) Ansprüche, die daraus resultieren, dass Sie die Bedingungen Ihres Mietvertrages nicht eingehalten haben.
- b) Beschädigungen der Innenausstattung des Mietfahrzeuges.
- c) Übliche Verschleiß- und Abnutzungsspuren.
- d) Gegenstände, die bei Beginn des Mietvertrages Fehler aufweisen.
- e) Fahrten abseits zugelassener Straßen.
- f) Kommerzielle Nutzung.

Zusätzlich gilt Punkt 1.8 dieser Bedingungen.

1.5. Persönlicher Besitz

1.5.1. Was ist versichert?

Wird Ihr persönlicher Besitz infolge von versuchtem Diebstahl während des Mietzeitraums beschädigt oder aus einem abgeschlossenen Kofferraum, Gepäckfach oder Handschuhfach des versicherten Mietfahrzeuges gestohlen, so übernehmen wir die Kosten einer Reparatur oder eines Ersatzes.

Unter Berücksichtigung der Umstände entscheidet der Versicherer, ob die Kosten für eine Reparatur, das Ersetzen durch einen gleichwertigen Gegenstand oder die Kosten für den Ersatz eines identischen Gegenstandes getragen werden.

1.5.2. Was ist nicht versichert?

Sie erhalten keine Entschädigung für folgende Artikel über die Gesamtsumme von 50 Euro hinaus:

- a) Tabak, Alkohol, Düfte und Parfüm.
- b) Zerstörung oder Schäden an zerbrechlichen Gegenständen, Audio-, Video-, Computer-, TV-, Fax- und Telefongeräten.

Zudem sind folgende Fälle nicht durch die Versicherung abgedeckt:

- a) Verlust oder Schäden aufgrund des Wetters, aufgrund von Verschleiß und Abnutzung, Wertminderung.
- b) Pro versicherte Person wird mehr als ein Anspruch bezüglich eines Mobiltelefons geltend gemacht.

- c) Verlust oder Diebstahl bzw. Schäden folgender Gegenstände:
 - a. Filme, Bänder, Kassetten, Computerspiele, elektronische Spiele, Mini-discs, DVDs, Video- und Audiobänder, Cartridges oder CDs.
 - b. Verderbliche Güter, Flaschen oder Kartons sowie Schäden, die durch diese Gegenstände oder deren Inhalte verursacht werden.
 - c. Kontakt- oder Korneallinsen, falls nicht ein Brand die Ursache ist.
 - d. Wertpapiere, Anteilscheine, Garantien oder sonstige Dokumente.
 - e. Ihre Aktentaschen, Gepäckstücke und ähnliche Behältnisse (einschließlich deren Inhalte) sowie Dinge, die Sie in Ihrem Mietfahrzeug an oder bei sich tragen (einschließlich Wertgegenstände und Ausweise), es sei denn, Sie tragen diese am Körper.
 - f. Bargeld, Schecks, Postanweisungen und Zahlungsanweisungen, aktuelle Postwertzeichen, Reiseschecks, Coupons oder Gutscheine mit einem monetären Wert, Eintrittskarten und Reisetickets.

Zusätzlich gilt Punkt 1.8 dieser Bedingungen.

1.5.3. Was muss im Schadensfall beachtet werden?

Folgende Punkte müssen im Schadensfall beachtet werden, um eine reibungslose Rückerstattung zu gewährleisten:

- a) Melden Sie der Polizei den Diebstahl, den Schaden oder den Verlust innerhalb von 24 Stunden nachdem dieser festgestellt wurde und fragen Sie nach einem schriftlichen Polizeibericht.
- b) Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf, da wir diese unter Umständen inspizieren müssen. Falls wir eine Zahlung leisten oder wir einen Gegenstand ersetzen, geht der Gegenstand in unser Eigentum über.
- c) Verlangen Sie einen Kostenvoranschlag für die Reparatur aller beschädigten Gegenstände.

1.6. Fehlbetankung

1.6.1. Was ist versichert?

Haben Sie ihr Mietfahrzeug falsch betankt, dann übernehmen wir die vom Mietwagenunternehmen in Rechnung gestellten Kosten für folgende Leistungen:

- a) Entleeren und Spülen des Kraftstofftanks vor Ort mithilfe eines zweckmäßigen Pannenhilfefahrzeugs oder
- b) Bergung des Mietfahrzeugs, des Fahrzeugführers sowie von bis zu sechs Passagieren zur nächstgelegenen Reparaturstelle für das Entleeren und Spülen des Kraftstofftanks.
- c) Wiederauffüllen des Kraftstofftanks mit 10 Litern des korrekten Kraftstoffs. Ein Anspruch aufgrund von Fehlbetankung kann nur einmal pro Versicherungsjahr geltend gemacht werden.

1.6.2. Was ist nicht versichert?

Folgendes ist nicht durch Ihren Versicherungsschutz abgedeckt:

- a) Kraftstoff, der über die 10 Liter des korrekten Kraftstoffs hinausgeht, welcher zum Wiederauffüllen des Kraftstofftanks nach dem Entleeren und Spülen infolge der Fehlbetankung verwendet wird.
- b) Ein Anspruch, der darauf beruht, dass mit Ausnahme von Diesel- oder Erdölkraftstoff Fremdkörper in das Kraftstoffsystem gelangt sind.
- c) Mechanische Schäden oder Teileschäden an Ihrem Mietfahrzeug, unabhängig davon, ob diese durch eine Fehlbetankung verursacht worden sind bzw. die Kosten für das Mieten eines Ersatzmietfahrzeugs im Falle eines mechanischen Schadens oder eines Teileschadens.
- d) Ein Fehler, der NICHT direkt auf eine Fehlbetankung zurückzuführen ist oder ein Fehler, der vor dem Fehlbetankungsvorfall bestand.
- e) Ein Fahrzeug/Fahrzeuge, das/die nicht einem Fahrzeug/Fahrzeugen entspricht/entsprechen, das/die in dem Mietvertrag aufgeführt ist/sind.

Zusätzlich gilt Punkt 1.8 dieser Bedingungen.

1.7. Fahrzeugschlüsselverlust

1.7.1. Was ist versichert?

Wir kommen bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Mietfahrzeugschlüssel während des Mietzeitraums für den Ersatz dieser auf. Dies beinhaltet ggf. auch die Kosten zum Austauschen von Schlössern oder für einen Schlosser, um sich Zugang zum Mietfahrzeug zu verschaffen.

1.7.2. Was ist nicht versichert?

Es gilt Punkt 1.8 dieser Bedingungen.

1.7.3. Was muss im Schadensfall beachtet werden?

Folgende Punkte müssen im Schadensfall beachtet werden, um eine reibungslose Rückerstattung zu gewährleisten:

- a) Melden Sie der Polizei den Diebstahl, den Schaden oder den Verlust innerhalb von 24 Stunden nachdem dieser festgestellt wurde und fragen Sie nach einem schriftlichen Polizeibericht.
- b) Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf, da wir diese unter Umständen inspizieren müssen. Falls wir eine Zahlung leisten oder wir einen Gegenstand ersetzen, geht der Gegenstand in unser Eigentum über.
- c) Verlangen Sie einen Kostenvoranschlag für den Schlüsselerersatz, ggfs. Schlossaustausch und alle dabei anfallenden Kosten.

1.8. Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- a) auf vorsätzlich verursachte Schäden.
- b) auf Schäden, die durch gesetzwidriges oder arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers entstanden sind.
- c) auf Anmietung eines Personenkraftfahrzeuges, das kein Mietfahrzeug i. S. d. Definition ist (s. Definitionen).
- d) auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während die versicherte Person gegen den Mietfahrzeugvertrag verstößt, sowie Schäden, die durch eine fehlerhafte Handhabung des Mietfahrzeugs entstehen.
- e) auf Schäden am Mietfahrzeug, die in einer Region aufgetreten sind, für die zum Zeitpunkt des Mietvertrags eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bestand.
- f) auf Schäden, die durch irgendeine andere vorrangige Versicherung erfasst sind oder durch Ihren Mietfahrzeugvertrag abgedeckt sind.
- g) auf Schäden, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen.
- h) auf Schäden, die nach Ablauf von 6 Monaten nach Vorfall dem Versicherer angezeigt werden.
- i) auf Schäden, die vor Vertragsbeginn eingetreten sind.
- j) auf Verluste, die direkt oder indirekt durch einen von Ihnen geltend gemachten Anspruch entstehen.
- k) auf Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- l) Fehler oder Inkompatibilitäten oder die Unfähigkeit von Geräten oder von Computerprogrammen, unabhängig davon, ob Sie deren Eigentümer sind, Daten zu erkennen oder Daten ordnungsgemäß als korrekt oder wahr zu interpretieren oder zu verarbeiten oder über diese Daten hinaus korrekt zu funktionieren.
- m) auf Schäden, die dadurch eintreten, dass der Karteninhaber einen Diebstahl grob fahrlässig ermöglicht oder einen Schadensfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer Mittel grob fahrlässig herbeiführt. Der Versicherer ist berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- n) auf Ansprüche, bei denen die Selbstbeteiligung entfällt oder diese zurückerstattet wird.
- o) auf Schäden durch die Änderung von Wechselkursen.
- p) auf Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Epidemien, Pandemien oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- q) auf Schäden durch Kernenergie.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

1.9. Versicherungssumme

Für die beschriebenen Leistungen in den Punkten 1.4 bis 1.7 werden Rückerstattungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal EUR 3.000 pro Schadenfall übernommen. Eine Selbstbeteiligung ist nicht erforderlich.

1.10. Rechte im Schadenfall

- 1.10.1. Unter dieser Versicherung zahlbare Leistungen für Schäden werden unmittelbar nach Eingang des schriftlichen Nachweises über einen solchen Schaden sowie aller geforderten Informationen, die zur Anspruchsbeurkundung notwendig sind, ausgezahlt.
- 1.10.2. Alle zahlbaren Leistungen werden an den anspruchsberechtigten Karteninhaber oder, soweit vereinbart, an einen Dritten ausgezahlt.
- 1.10.3. Jede Partei oder Person, an oder für welche eine Schadenszahlung durch den Versicherer geleistet wird, tritt hiermit seine oder ihre Regressrechte gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Die Partei oder Person, welche diese Rechte abtritt, hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rechte zu sichern bzw. darf nichts veranlassen, um diese zu gefährden.
- 1.10.4. Vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem der schriftliche Schadensnachweis gemäß den Bedingungen dieser Police eingereicht wurde, kann der Rechtsweg nicht bestritten werden, um eine Entschädigung im Rahmen dieser Versicherung zu erzielen.

1.11. Obliegenheiten im Schadenfall

- 1.11.1. Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat jeden Schaden in Schriftform dem Versicherer anzuzeigen. Der Anspruch muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Vorfall gemeldet werden.
- 1.11.2. Dem Versicherer muss zur Identifizierung, Zuordnung und Prüfung des Anspruchs ein Teil der Kreditkartennummer des anspruchsberechtigten Karteninhabers, sowie der Nachweis zum Abschluss des Pakets Schutz mitgeteilt werden und wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.
- 1.11.3. Der anspruchsberechtigte Karteninhaber muss Schäden in den Bereichen Kautions/Selbstbehalt und persönlicher Besitz der Polizei melden.
- 1.11.4. Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat dem Versicherer zu gestatten, eine beschädigte Sache vor ihrer Reparatur oder Veräußerung zu begutachten und zu schätzen.
- 1.11.5. Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat alles zu tun, was in angemessener Weise nach einem Schadenseintritt notwendig ist, um den Schaden möglichst gering zu halten. Entsprechende Maßnahmen, die zu Kosten führen können, sind vorab mit dem Versicherer abzustimmen und von diesem freizugeben.
- 1.11.6. Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat einen Schadensnachweis mit der Vorlage der nachfolgenden Dokumente zu erbringen:
- Ihren Versicherungsschein, unterzeichneten Mietvertrag, eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Mietabschlusses sowie eine Bestätigung der Mietwagenfirma, dass Sie für den von Ihnen gemeldeten Schaden haftbar gemacht werden.
 - Eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, mit teilweiser Darstellung der betreffenden Kreditkartennummer.
 - Jeweils Zahlungsbelege und Rechnungen, die Sie zu begleichen haben.
 - Angaben zu anderen Versicherungen, die Sie ggf. abgeschlossen haben und die ggf. gleiche Schäden abdecken.
 - Sämtliche vorhandenen Belege zur Unterstützung Ihrer Schadensmeldung in Kopie.
 - Eine Kopie des Führerscheins der Person, die den Mietwagen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gefahren hat.
 - Eine detaillierte Schilderung der Begleitumstände zu dem Ereignis, einschließlich Foto- und Videobeweise (falls vorhanden).
 - Eine detaillierte Schilderung der Umstände, die zur Beschädigung des Mietfahrzeugs geführt haben, einschließlich eines ggf. vorhandenen schriftlichen Polizeiberichts.
 - Zusätzliche Dokumentationen bei Schadensmeldungen im Zusammenhang mit persönlichem Besitz und den Mietfahrzeugschlüsseln (siehe Punkte 1.5.3 und 1.7.3)
- 1.11.7. Es gilt Punkt VI der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1.12. Subsidiarität

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen den in diesen Bedingungen geregelten vor.

2. Besondere Versicherungsbedingungen für die Geldautomatenraub- und -diebstahl-Versicherung – gültig nur mit Karteneinsatz –

2.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für Hauptkarteninhaber und Partnerkarteninhaber einer ADAC Kreditkarte mit dem Paket Schutz für private oder geschäftliche Zwecke.

2.2. Gegenstand der Versicherung

- 2.2.1. Der Versicherer ersetzt der versicherten Person die nachgewiesenen Aufwendungen für Bargeld, das an einem Geldautomaten mit einer ADAC Kreditkarte bezogen wurde und das der versicherten Person aufgrund von Raub, bewaffnetem Überfall oder Diebstahl im Umkreis von 500 Metern des Geldautomaten und innerhalb von maximal 1 Stunde nach Abhebung des Bargeldes abhandengekommen ist. Die Versicherung gilt unabhängig von dem Antritt einer Reise. Die Versicherung gilt weltweit.
- 2.2.2. Die Versicherungsleistung für den Ersatz von Bargeld ist auf maximal 500,- EUR pro Jahr begrenzt.

2.3. Obliegenheiten im Schadenfall

- 2.3.1. Sie müssen den Schaden unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalls bei der örtlichen Polizeidienststelle anzeigen und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Schadenfalls bei Inter Partner Assistance telefonisch anzeigen.
- 2.3.2. Zur Geltendmachung von Ersatzleistungen sind folgende Dokumente erforderlich:
- polizeiliche Anzeige
 - Nachweis über abgehobenen Betrag (Kontoauszug mit Datum, Betrag und Text bzw. Nachweis durch die Bank)
- 2.3.3. Es gilt Punkt VI der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2.4. Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- Auf Abhebungen, welche nicht mit einer ADAC Kreditkarte mit dem aktiven Paket Schutz durchgeführt wurden
- Auf Bargeld, welches mehr als eine Stunde vor dem Raub, Diebstahl oder bewaffnetem Überfall abgehoben wurde
- Auf Bargeld, welches in einer Entfernung größer als 500 Meter vom Geldautomaten entwendet wird.

Anhang

1. Hinweis zum Datenschutz

Sie genießen als versicherte Person Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die Landesbank Berlin AG als Versicherungsnehmerin mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie erhalten zusammen mit Ihren Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem Ihnen die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten mitteilt.

2. Zuständige Aufsichtsbehörden

Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls trotzdem Beschwerden bestehen, kann sich der Karteninhaber zur Lösung des Problems auf dem folgenden Weg beschweren:

Schriftliche Beschwerden sind an folgende Adresse zu richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH

Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt (Oder)

Oder per Email an Customer-Care@axa-assistance.de.

Es ist immer von Vorteil Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

Sollte der Karteninhaber mit der Entscheidung des Versicherers hinsichtlich der oben genannten Versicherungsleistungen nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu beschweren.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0; Telefax: 0228 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de

Financial Services and Markets Authority (FSMA), Rue de Congrès/Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel, Belgien, Telefon: +3222205211, E-Mail: [Kontaktformular unter: https://www.fsma.be/en/contact](https://www.fsma.be/en/contact)

(1) Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Stand: 01.12.2018

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie über bestimmte Aspekte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags, in dessen Rahmen Sie als versicherte Person versichert sind und bezüglich dessen der Versicherungsschutz (ggf. inklusive Assistance-Leistungen) durch die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, gewährt wird, informieren. Bitte beachten Sie, dass wir, wenn wir Ihre gesundheitsbezogenen Daten verarbeiten müssen, hierfür Ihre Einwilligung benötigen. In einem solchen Fall werden wir Sie gesondert um eine Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtenbindungserklärung bitten.

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten.

2. Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung und Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben anderer Gesetze.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist in bestimmten Fällen Ihre ausdrückliche Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO, soweit sie uns gegenüber erteilt wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wir gesundheitsbezogene Daten verarbeiten müssen. In diesem Fall werden wir von Ihnen eine Einwilligung in die Verarbeitung solcher Daten sowie eine Entbindung von der Schweigepflicht einholen.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung und Abwicklung der sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag (inklusive darin ggf. vorgesehener Assistance-Leistungen) ergebenden Rechte und Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Diese Daten werden uns teilweise durch den Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages angegeben und teilweise uns von Ihnen selbst im Schadensfall mitgeteilt.

Teilweise verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Dies betrifft zum Beispiel Verpflichtungen, die sich aus handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung ergeben, aus Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche oder aus unserer Beratungspflicht. Wenn wir Ihre Daten auf einer anderen als einer der genannten Rechtsgrundlagen verarbeiten wollen, werden wir Sie hierüber vorab gesondert informieren.

In Ausnahmefällen werden wir Ihre Daten zur Wahrung Ihrer lebenswichtigen Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO verarbeiten. Schließlich verarbeiten wir Ihre Daten in manchen Fällen auf der Grundlage berechtigter Interessen von uns oder Dritter im Sinne des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (zum Beispiel zu Marketingzwecken, zu Meinungsumfragen, zur Verhinderung von Straftaten und zur Gewährleistung unserer IT-Sicherheit). Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage berechtigter Interessen verarbeiten, haben Sie das Recht gegen diese Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch einzulegen.

Die Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt für die Durchführung des Gruppenversicherungsvertrages inkl. darin gegebenenfalls enthaltener Assistance-Dienstleistungen (im Folgenden „Gruppenversicherungsvertrag“) (also zum Beispiel zur Prüfung ob und in welchem Umfang ein Versicherungsfall gegeben ist) sowie für die Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Einschätzung des zu versichernden Risikos und im Leistungsfall zur Gewährung von Versicherungsschutz und ggf. Assistance-Leistungen erforderlich. Wir werden Ihnen bei der Abfrage von personenbezogenen Daten jeweils mitteilen, ob diese zur Durchführung des Versicherungsschutzes erforderlich sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Bereitstellung personenbezogener Daten von Ihren Verpflichtungen nach dem Versicherungsvertrag umfasst ist. Ohne diese Daten werden wir im Regelfall keinen Versicherungsschutz bieten und keine Assistance-Leistungen erbringen können.

Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten kann auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarung an folgenden Stellen erfolgen:

- Finanzamt;
- Banken;
- externe Dienstleister und Postdienstleister;
- Rechtsberater;
- Behörden;
- Gerichte und Strafverfolgungsbehörden;
- Rückversicherer;
- andere Unternehmen der AXA-Gruppe, wie zum Beispiel die AXA Assistance Deutschland GmbH und die Inter Partner Assistance Service GmbH.

3. Datenübermittlung in Drittstaaten

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln, erfolgt die Übermittlung, soweit dem Drittland durch die Kommission der Europäischen Union ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Sofern Sie sich in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten und uns von dort aus mit der Erbringung von Versicherungs- oder Assistance-Leistungen beauftragen, dürfen wir personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer Gesundheitsdaten, zur Erbringung und Organisation unserer Leistungen an Dienstleister in diesem Land auch dann übermitteln, wenn Sie uns eine entsprechende Einwilligung erteilt haben oder dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen oder der lebenswichtigen Interessen einer anderen versicherten Person erforderlich ist und Sie bzw. die andere versicherte Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, eine entsprechende Einwilligung zu erteilen.

4. Speicherdauer

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten und sensiblen Informationen nur so lange speichern, wie dies für die Erfüllung der oben beschriebenen Zwecke notwendig ist. Auch kann es sich ergeben, dass wir personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahren, in der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Schließlich werden wir Ihre Daten speichern, soweit wir auf Grund entsprechender Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, zum Beispiel durch handels- oder steuerrechtliche Vorschriften oder auf Grund der Vorgaben des Geldwäscherechts, gesetzlich hierzu verpflichtet sind.

5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen und Ihre Daten berichtigen oder – unter gewissen gesetzlich definierten Voraussetzungen – löschen zu lassen oder die Verarbeitung zu beschränken. Auch haben Sie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings zu widersprechen.

Außerdem haben Sie das Recht, jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die auf der Wahrung berechtigter Interessen beruhende Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Wenn Sie wissen möchten, welche Informationen über Sie bei uns gespeichert sind, oder wenn Sie andere Fragen oder Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer Daten haben, kontaktieren Sie uns bitte.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Inter Partner Assistance S.A.

Direktion für Deutschland

Colonia-Allee 10-20

51067 Köln

Tel.: +49 (0)221 - 802 47-000

E-Mail: datenschutz@axa-assistance.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch unter Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, zu Händen des Datenschutzbeauftragten, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln oder per E-Mail unter

datenschutzbeauftragter@axa-assistance.de.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen auch bei Rückfragen betreffend die vorliegende Erklärung zur Verfügung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, können Sie sich bei dem oben genannten Datenschutzbeauftragten oder einer Aufsichtsbehörde beschweren.

Die Kontaktdaten der nordrhein-westfälischen Aufsichtsbehörde lauten:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz

Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestraße 2-4

40213 Düsseldorf.

6. Aktualisierungen

Diese Datenschutzinformationen werden überarbeitet, soweit wir die Zwecke oder Art und Weise der Datenverarbeitung ändern oder falls der Gesetzgeber bzw. die Anwendungspraxis einer Aufsichtsbehörde Änderungen erforderlich macht. Sie können eine aktuelle Version der Datenschutzinformationen jeweils auf unserer Webseite finden: **www.axa-assistance.de** unter dem Menüpunkt „Datenschutz“.

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Datenschutzinformationen auch gerne per Post zu.